

## Reglement über Schulabsenzen

### Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.
- <sup>2</sup> Ausschlaggebend sind die vom Volksschulgesetz (§28 VSG) und der Volksschulverordnung (§29 und §30 VSV) des Kantons Zürich vorgegebenen Gründe.
- <sup>3</sup> Ein Anrecht auf weitere freie Tage besteht nicht.
- <sup>4</sup> Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson frühzeitig mit Angabe des Grundes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.  
Dies ist in den einzelnen Artikeln im **Reglement über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch genauer festgelegt.

### Art. 2 Entschuldigungsgründe

- <sup>1</sup> Als nicht vorhersehbare Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Arzttermine des Kindes, ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes sowie der Tod eines Familienangehörigen.  
Die zuständige Lehrperson muss in diesen Fällen vor Unterrichtsbeginn durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes informiert werden. Der versäumte Schulstoff soll danach so schnell wie möglich aufgearbeitet werden.
- <sup>2</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes kann die Schule von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere bei längeren oder gehäuft auftretenden Absenzen, ein ärztliches Zeugnis einfordern.
- <sup>3</sup> Ansonsten gelten die im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung des Kantons Zürich aufgeführten Entschuldigungsgründe wie „hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser Art“, „Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen“, „aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen“, „Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung“ (in der Primarschule: Nationaler Zukunftstag ab 5. Klasse) sowie „aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes“ (§29 VSV).
- <sup>4</sup> Bei vorhersehbaren Absenzen, welche unter Artikel 2 Abs.3 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, muss die zuständige Lehrperson durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe des Grundes inklusive eines allfälligen Bestätigungsschreibens des Sportklubs oder kulturellen Vereins bzw. der Anmeldung an den kulturellen oder sportlichen

Anlass informiert werden.

Für die „aussergewöhnlichen Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes“ sowie den „Nationalen Zukunftstag“ gelten die nachfolgend in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch.

### **Art. 3 Jokertage**

- <sup>1</sup> Für den Bezug von Jokertagen gilt das separate **Reglement Jokertage** der Primarschule Aesch, basierend auf dem §30 der VSV.
- <sup>2</sup> Die zuständige Lehrperson muss durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss dem im **Reglement Jokertage** der Primarschule Aesch vorgeschriebenen Zeitrahmen ohne Angabe von Gründen informiert werden

### **Art. 4 Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes**

Als solche Anlässe gelten in der Primarschule Aesch:

- <sup>1</sup> Hochzeit der Eltern, Grosseltern und Geschwister mit maximal 2-tägiger Absenz
- <sup>2</sup> Hochzeit der Eltern, Grosseltern und Geschwister mit längerer Absenz (z.B. im Ausland)
- <sup>3</sup> Beerdigung von Verwandten und nahen Freunden mit 1-tägiger Absenz
- <sup>4</sup> Beerdigung von Verwandten und nahen Freunden mit längerer Absenz (z.B. im Ausland)
- <sup>5</sup> Familienfeste sowie runde Geburtstage im engen Familien- und Freundeskreis
- <sup>6</sup> Ferienverlängerung um mehr als 4 respektive 6 Tage (auch Mutterspracherhalt, Dienstaltes-geschenk oder Sabbatical eines Elternteil, Weltreise, ...), wo also der Gesamtbezug der Jokertage einer Stufe nicht reicht

Für die oben genannten Anlässe gelten folgende Bestimmungen:

- <sup>7</sup> Für Absenzen, welche weder unter Artikel 2 noch unter Artikel 4 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch aufgeführt sind, müssen in der Mehrheit aller Fälle Jokertage eingesetzt werden.
- <sup>8</sup> Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs.1 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, muss die zuständige Lehrperson durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 2 Wochen im Voraus mit Angabe des Grundes informiert werden.
- <sup>9</sup> Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs.3 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, soll die zuständige Lehrperson so bald wie möglich informiert werden.

- <sup>10</sup> Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs.4 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, sollen die Schulleitung sowie die zuständige Lehrperson so bald wie möglich informiert werden.
- <sup>11</sup> Für Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 2, 5 und 6 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, muss bei der Schulleitung 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Begründung eingereicht werden.  
Die Schulleitung informiert die zuständige Klassenlehrperson über den Eingang des Gesuchs.  
Wird dem Gesuch stattgegeben, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, alle anderen betroffenen Personen (Fachlehrpersonen, Therapeuten, Tagesstrukturen Nessi, Musikunterricht, kirchlicher Unterricht etc.) rechtzeitig zu informieren.
- <sup>12</sup> Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs.5 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, werden **einmalig** während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit bewilligt. Im Wiederholungsfall müssen Jokertage eingesetzt werden.
- <sup>13</sup> Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs.6 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, werden **einmalig** während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit bewilligt. Im Wiederholungsfall wird das Gesuch abgelehnt.

#### **Art. 5 Nationaler Zukunftstag**

- <sup>1</sup> Kinder ab der 5. Klasse dürfen dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben.
- <sup>2</sup> Kinder bis zur 4. Klasse müssen einen Jokertag einsetzen, wenn sie dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben möchten.
- <sup>3</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die zuständige Lehrperson spätestens 2 Tage im Voraus, wenn ihr Kind dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben wird.

#### **Art. 6 Zuständigkeiten für die Bewilligung von zusätzlichen Absenzen**

- <sup>1</sup> Bei vorhersehbaren Absenzen von mehr als 12 Kalenderwochen, ist das Kind von der Schule abzumelden (§28 VSG). Die Schulleitung sowie die zuständige Lehrperson sind in diesem Fall durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus zu informieren.
- <sup>2</sup> Für die Zuständigkeiten beim Bezug von Jokertagen gilt das separate **Regelment Jokertage** der Primarschule Aesch.
- <sup>3</sup> Für Dispensationsgesuche, welche unter Artikel 4 des **Reglements über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch fallen, (mit Ausnahme von Abs.1, 3 und 4), muss 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Begründung bei der Schulleitung der Primarschule Aesch eingereicht werden.

- 4 Dispensationsgesuche bis zu 2 Wochen, welche unter Artikel 4 fallen, können von der Schulleitung bewilligt werden. Längere Absenzen dieser Rubrik werden von der Schulleitung automatisch abgelehnt. Gegen diesen Entscheid kann bei der Schulpflege innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 5 Dispensationsgesuche von mehr als 2 Wochen, welche unter Artikel 4 fallen, können von der Schulpflege - nach Eingang einer schriftlichen Einsprache gegen den abschlägigen Bescheid der Schulleitung - bewilligt werden.
- 6 In allen oben genannten Fällen müssen die Eltern aufgrund der Schulsituation ihres Kindes entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt, und bei Bewilligung derselben die Verantwortung dafür übernehmen. Der versäumte Schulstoff muss nach Absprache mit der Lehrperson in eigener Regie erarbeitet werden, so dass das Kind bei seiner Rückkehr dem Unterricht folgen kann.

#### **Art. 7 Benachrichtigung, Gesuche und Kontrolle**

- 1 Die Benachrichtigung der Klassenlehrpersonen und gegebenenfalls der Schulleitung erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss den im **Reglement Jokertage** und im **Reglement über Schulabsenzen** der Primarschule Aesch festgesetzten Terminen.
- 2 Dispensationsgesuche sind direkt an die zuständige Stelle zu richten und die Eingabefristen in jedem Fall einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.  
Dasselbe gilt für die Einsprachefristen bei der Schulpflege gegen einen abschlägigen Entscheid der Schulleitung.
- 3 Die Klassenlehrpersonen führen eine Übersicht über die Absenzen, insbesondere über die bezogenen Jokertage.

Erstellt durch die Schulleitung und ihre Stellvertretung, Primarschule Aesch, Mai 2016  
Beschluss der Primarschulpflege Aesch, Juni 2016  
Das Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft